

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011/35
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/35)

27. Juni 2011

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 23. September 2011)

Tagesordnungspunkt 7: Berichte informeller Arbeitsgruppen

Informelle Arbeitsgruppe "Telematik" – Festlegung einer Identifikation der zu befördernden gefährlichen Güter für telematische Anwendungen

Antrag der Europäischen Kommission

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Festlegung einer Identifikation der zu befördernden gefährlichen Güter für telematische Anwendungen im Binnenverkehr.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Entscheidung.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	Informelles Dokument INF.10 (OTIF) der Gemeinsamen Tagung im März 2011.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Die Gemeinsame Tagung im März 2011 wurde über die Fortschritte der informellen Arbeitsgruppe "Telematik" informiert (siehe das zu dieser Tagung von der OTIF unterbreitete informelle Dokument INF.10).
2. Die informelle Arbeitsgruppe regte insbesondere an, dass es für die Identifikation der zu befördernden gefährlichen Güter ausreichend wäre, die UN-Nummer, die Verpackungsgruppe und bei bestimmten Stoffen den Code gemäß Sondervorschrift 640 anzugeben, woraus alle Informationen in Kapitel 3.2 Tabelle A des RID/ADR/ADN abgeleitet werden könnten.
3. Nach weiteren Untersuchungen wurde sichtbar, dass diese drei Parameter nicht ausreichend sind, um eine eindeutige Identifizierung einer einzigen Eintragung in der Tabelle A in allen Fällen sicherzustellen. Die Verwendung der in Absatz 6 dieses Antrags festgelegten Parameter würde dies hingegen gewährleisten. Aus Gründen der Leistungsfähigkeit sollte die "Identifikationsmeldung" jedoch so kurz und einfach wie möglich sein. Dies würde die Kommunikationskosten reduzieren und die Implementierung der Meldung in verschiedene telematische Anwendungen vereinfachen.
4. Die Reihenfolge der Übertragung der in der "Identifikationsmeldung" enthaltenen Parameter sollte in allen telematischen Anwendungen gleich sein, um einen Datenaustausch ohne nachträgliche Bearbeitung der Meldung zu ermöglichen. Die Reihenfolge der einzelnen Parameter sollte dabei so festgelegt werden, dass die wichtigsten Parameter zuerst übermittelt werden. Dies würde zu einer Erhöhung der Sicherheit führen, wenn die Meldung während der Übertragung unterbrochen wird.
5. Da die "Identifikationsmeldung" eine direkte Verbindung mit den technischen Dokumenten der Europäischen Eisenbahn-Agentur (ERA) zur Unterstützung der Umsetzung der TSI TAF (Verordnung (EG) Nr. 62/2006 der Kommission vom 23. Dezember 2005 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem Telematikanwendungen für den Güterverkehr des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems) im Eisenbahnverkehr hat, schlägt die Europäische Kommission vor, eine gemeinsame Identifikationsmeldung für die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland anzunehmen. Die Einführung einer solchen Meldung wäre ein Ausgangspunkt für telematische Anwendungen, die zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern harmonisiert und interoperabel sind.

Antrag

6. Einen neuen Abschnitt 3.1.4 mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

"3.1.4 Identifikation gefährlicher Güter in telematischen Anwendungen

Wenn telematische Anwendungen eingesetzt werden, muss die Identifikation der zu befördernden gefährlichen Güter für jedes gefährliche Gut mindestens die folgenden Informationen in der angegebenen Reihenfolge enthalten:

- UN-Nummer (Spalte 1 der Tabelle A)
- Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Spalte 20 der Tabelle A)
- Verpackungsgruppe (Spalte 4 der Tabelle A)
- Klassifizierungscode (Spalte 3b der Tabelle A)
- Sondervorschriften (Spalte 6 der Tabelle A)
- Gefahrzettel (Spalte 5 der Tabelle A)

- Klasse (Spalte 3a der Tabelle A)

Jede weitere Information muss nach diesen Angaben erscheinen."

Begründung

7. Sicherheit: Die Sicherheit wird erhöht, da die Behörden und Anwender in der Lage sein werden, die Eintragung(en) der Tabelle A für das (die) zu befördernde(n) gefährliche(n) Gut (Güter) eindeutig zu identifizieren.
8. Durchführbarkeit: Die Entscheidung betrifft nur den Inhalt einer Meldung in den Fällen, in denen die Telematik auf freiwilliger Basis angewendet wird. Die Entscheidung würde jedoch den Einsatz der Telematik erleichtern und einen harmonisierten Ausgangspunkt für Anwendungen bei den verschiedenen Verkehrsträgern darstellen.
9. Tatsächliche Anwendung: Die praktische Umsetzung im Eisenbahnverkehr in der Europäischen Union erfolgt in den technischen Dokumenten der ERA zu den TSI TAF.
-